

**Berufsgesetz für die Berufsgruppe Logopädie/Stimm-,  
Sprech- und Sprachtherapie:  
Notwendigkeit, Anforderungen und Ausgestaltung**

**Veranstaltung „Arbeitskreis Berufsgesetz“**

Berlin

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

8. November 2016

Prof. Dr. iur. Gerhard Igl

# Übersicht

- Logopäden: kein exklusiver Heilberuf
- Prekäre Ausbildungskonkurrenz – prekäre Berufsausübungskonkurrenz
- Verpflichtungen des Gesetzgebers
- Rechtliche Voraussetzungen
- Gestaltung eines neuen Heilberufsgesetzes zur hochschulischen Qualifikation von Logopäden/Sprachtherapeuten
- Fazit und Ausblick

# Logopäden: kein exklusiver Heilberuf

# Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten: kein exklusiver Heilberuf

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/741 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag erklärt, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Logopäden nicht zugleich eine Entwicklung eingeleitet werden soll, die die den Logopäden verwandten Berufsgruppen aus dem Gesamtbereich der Therapie von Stimm-, Sprach- und Hörstörungen verdrängt. Er fordert die Bundesregierung auf, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer solchen möglichen Entwicklung entgegenzutreten.

Diese Berufsgruppen, deren Schwerpunkte in Ausbildung und Tätigkeit nicht im klinischen Bereich liegen, lassen sich gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 GG bundesgesetzlich nicht regeln. Eine Einbeziehung in das Gesetz über den Beruf des Logopäden war daher nicht möglich.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Krankenversicherungen auch in Zukunft Verträge mit diesen Berufsgruppen abschließen werden;

3. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

# Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten: kein exklusiver Heilberuf

Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1978, Drucksache 8/2185:

„Der Deutsche Bundestag erklärt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Logopäden nicht zugleich eine Entwicklung eingeleitet werden soll, die die den Logopäden verwandten Berufsgruppen aus dem Gesamtbereich der Therapie von Stimm-, Sprach- und Hörstörungen verdrängt. Er fordert die Bundesregierung auf, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer solchen Entwicklung entgegenzutreten. (...)

Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Krankenversicherungen auch in Zukunft Verträge mit diesen Berufsgruppen abschließen werden.“

# Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten: kein exklusiver Heilberuf

- Schon bei der Verabschiedung des Logopädengesetzes im Jahr 1978 war klar, dass auch andere Therapeuten auf dem Gebiet der Stimm-, Sprach- und Hörstörungen weiter tätig sein können.
- Damit war von vornherein klar, dass Logopäden kein exklusiver Heilberuf auf dem Gebiet Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sind.
- Die Auswirkungen dieser Situation sind widersprüchlich:
  - Konkurrenz mit anderen Berufen mit hochschulischer Qualifikation
  - Problematik der Wahrung heilberuflicher Therapiestandards

# Prekäre Ausbildungskonkurrenz – prekäre Berufsausübungskonkurrenz

# Prekäre Ausbildungskonkurrenz – prekäre Berufsausübungskonkurrenz

## **Drei Ausbildungsmöglichkeiten für Stimm- Sprech- und Sprachtherapie / Logopädie:**

- Schulische Ausbildung (Heilberuf – Gesetz über den Beruf des Logopäden) - Bundesrecht
- Hochschulische Ausbildung (Heilberuf – Modellvorhaben gemäß § 4 Abs. 5 LogG) - Bundesrecht
- Hochschulische Ausbildung (Bachelor/Master) - Landesrecht
  - Gemäß Vorgaben Zulassungsempfehlung GKV (Bundesrecht)
  - Ohne Vorgaben Zulassungsempfehlung GKV

# Prekäre Ausbildungskonkurrenz – prekäre Berufsausübungskonkurrenz

## **Hochschulische Ausbildung: Was sind die Anforderungen nach den Zulassungsempfehlungen der GKV?**

Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden  
(Zulassungsempfehlungen) in der Fassung vom 07.03.2016

Abschnitt C. STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE

1. Ausbildung
2. Praxisausstattung
3. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.6 und 1.1.7
- 4. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.8** sowie an Absolventen nach Ziffer 1.1.9

# Prekäre Ausbildungskonkurrenz – prekäre Berufsausübungskonkurrenz

## **Hochschulische Ausbildung: Was sind die Anforderungen nach den Rahmenempfehlungen der GKV?**

**1.1.8 Absolventen von in Anlage 3 aufgeführten Bachelor-/Masterstudiengängen für die dort genannten Störungsbilder/Indikationen, soweit der Studiengang auf Basis und entsprechend der aufgeführten Nachweisdokumente absolviert wurde**

1.1.9 Für Absolventen von nicht in Anlage 3 aufgeführten, aber einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 im Einzelfall zu prüfen

# Prekäre Ausbildungskonkurrenz – prekäre Berufsausübungskonkurrenz

## Welche Folgen hat die Existenz unterschiedlicher Ausbildungen?

- Ausgebildete in Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie / Logopädie werden unter unterschiedlichen Voraussetzungen als Heilmittelerbringer gemäß § 124 SGB V zur Leistungserbringung im GKV-System zugelassen
- Dieses Konkurrenzproblem ist grundsätzlich vom Gesetzgeber gewollt (s. Beschlussempfehlung des Bundestages von 14. Juni 1978)

# Prekäre Ausbildungskonkurrenz – prekäre Berufsausübungskonkurrenz

## **Welche Folgen hat die Existenz unterschiedlicher Ausbildungen?**

- In der heutigen Situation besteht das Konkurrenzproblem zwischen nichtheilberuflichen Bachelorabsolventen und heilberuflichen schulischen und hochschulischen (Modellvorhabens-)Absolventen.
- Heilberufliche Ausbildung ist wegen des hohen praktischen Ausbildungsanteils (2100 Stunden) grundsätzlich anspruchsvoller und einem Therapieberuf angemessener.

# Verpflichtungen des Gesetzgebers

# Verpflichtungen des Gesetzgebers

## Verpflichtungen des Gesetzgebers in der Heilberufegesetzgebung:

- Besondere Verantwortung für Heilberufe seitens des Bundesgesetzgebers (aufgrund der Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG): Gesundheitsschutz
- Aufgrund der bisherigen Entwicklung hochschulischer, aber nicht heilberuferechtlicher Ausbildung wird die Verantwortung für die Anerkennung als Heilmittelerbringer auf die Krankenkassen verschoben

# Verpflichtungen des Gesetzgebers

## Verpflichtungen des Gesetzgebers in der Heilberufegesetzgebung:

- Damit begibt sich der Bundesgesetzgeber seiner Verantwortung als Gesetzgeber des Heilberuferechts:
  - Die Folge kann eine faktische Aushöhlung der staatlichen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für die Ausbildung der Heilberufe sein.
  - Die Verantwortung bleibt nur bei den Hochschulen und den Krankenkassen.
- Damit können sich Folgewirkungen in Richtung auf die anderen Heilberufe ergeben, die ebenfalls eine hochschulische Qualifikation anstreben (= faktische Entwertung der staatlich regulierten Heilberufeausbildung)

# Verpflichtungen des Gesetzgebers

## Fazit:

Wenn der Bundesgesetzgeber seine Verantwortung als Gesetzgeber des Heilberuferechts nicht auch in Richtung auf die hochschulische Qualifikation wahrnimmt,

- gibt er den verfassungsrechtlichen Auftrag des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung im Rahmen der Zulassung zu den Heilberufen auf;
- überlässt er den Hochschulen die Ausbildungsgestaltung und nimmt damit hin
  - dass es sehr unterschiedliche Ausbildungen geben kann,
  - dass die therapeutische Ausbildung nicht angemessen in einer praktischen Ausbildung zum Tragen kommt;
- bedenkt er die Auswirkungen auf die Ausbildung der anderen Heilberufe nicht.

# Rechtliche Voraussetzungen

# Rechtliche Voraussetzungen

## **Was ist bei den Lösungsmöglichkeiten zu beachten:**

- Besondere Voraussetzungen der Heilberufe
- Bei hochschulischer Ausbildung: Besondere Voraussetzungen des Hochschulrechts
- Unionsrechtliche Voraussetzungen (Richtlinie 2005/36/EG)
- EQR / DQR (nicht als Voraussetzung, aber als Konsequenz)

# Rechtliche Voraussetzungen

- Heilberuferecht ist Ausfluss **verfassungsrechtlich verankerter staatlicher Verantwortung** für Patienten- und Gesundheitsschutz und für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung
- Heilberuferecht (Ausbildung / Prüfung / Berufsbezeichnung / Berufszulassung) ist **Bundesrecht**

# Rechtliche Voraussetzungen

- Hochschulrecht ist **Landesrecht**
  - mit starker faktischer europäischer Beeinflussung (Bolognaprozess/Kopenhagenprozess)
  - mit starker zentralistischer Koordinierung (KMK; HRK)
- Hochschulen (auch Fachhochschulen) sind Träger des **Grundrechts der Freiheit in Wissenschaft, Forschung und Lehre**
  - Hochschulautonomie bei Auswahl und Gestaltung der Studiengänge (im Rahmen der Qualitätssicherung und Akkreditierung)
  - Hochschulautonomie ist rechtlich begrenzt durch andere Grundrechte (z.B. Gesundheitsschutz)

# Rechtliche Voraussetzungen

## Exkurs: Qualifikationsrahmen

- Ausbildung und Berufe werden künftig auch allgemein beeinflusst vom
  - Europäischen Qualifikationsrahmen/ Deutschen Qualifikationsrahmen
  - Deutschen Qualifikationsrahmen (Probleme der Zuordnung der anderen als ärztlichen Heilberufe)
  - Fachqualifikationsrahmen für bestimmte Berufe
- Problematik Qualifikationsrahmen
  - Europäischer Qualifikationsrahmen: Einstufung ausschließlich anhand von Outcomes – EQR zurzeit in Überarbeitung
  - Bei sektoralen Regelungen der RL 2055/36/EG (Hebammen/allg. Krankenpflege): auch Inputfaktoren verpflichtend geregelt (Dauer, Inhalt, Theorie und Praxis)
  - Im Deutschen QR wird das nicht abgebildet – deswegen untauglich

# Gestaltung eines neuen Heilberufsgesetzes zur hochschulischen Qualifikation von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten

# Gestaltung eines neuen Heilberufsgesetzes

- Gemeinsames Berufsbild für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Zulassung zur Heilmittelerbringung: Vermeidung von Konkurrenzsituationen bei ungleichen Ausgangsbedingungen
- Gewährleistung des Patientenschutzes: durch bundeseinheitliche Vorgaben über Inhalte/Gegenstände von Ausbildung und Prüfung

# Gestaltung eines neuen Heilberufsgesetzes

## **Zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der „Vollakademisierung“:**

- Stimm-, Sprach- und Sprechtherapie schon seit 1905 auch hochschulisch geprägt
- Vorhandene Bachelor-/Masterstudiengänge belegen die hochschulische Tradition
- Stimm-, Sprach- und Sprechtherapie sieht sich insgesamt der Wissenschaftlichkeit verpflichtet

# Gestaltung eines neuen Heilberufsgesetzes

## **Zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der „Vollakademisierung“:**

- Die Modellvorhaben zeigen, dass Logopädie auch mit den besonderen Anforderungen an die Heilberuflichkeit einer hochschulischen Ausbildung zugänglich ist
- Auch die nichtheilberuflichen Bachelorstudiengänge zeigen, dass Logopädie hochschulischer Ausbildung zugänglich ist
- Der Wissenschaftsrat spricht sich bei den Therapieberufen für primärqualifizierende Studiengänge aus

# Gestaltung eines neuen Heilberufsgesetzes zur hochschulischen Qualifikation

## **Anforderungen an ein Heilberufsgesetz:**

- Definition des Ausbildungsziels
- Verantwortung der Hochschule für die praktische Ausbildung in Kooperation mit Praxiseinrichtungen
- Staatliche Verantwortung für Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Prüfungen angepasst an hochschulrechtliche Anforderungen unter Berücksichtigung der heilberuflichen Erfordernisse (z.B. beim Prüfungsvorsitz)
- Heilberufliche Berufsbezeichnung – Führung des akademischen Grades – Berufsausübungserlaubnis

# Gestaltung eines neuen Heilberufsgesetzes zur hochschulischen Qualifikation

## Anforderungen an ein Heilberufsgesetz:

- Berücksichtigung der unionsrechtlichen Anforderungen (Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgrund RL 2005/36/EG – Art. 11 Buchst. c Ziff. ii)
- Übergangsregelungen
- Bestandsschutzregelungen

# Fazit und Ausblick

# Fazit und Ausblick

- Auf dem Gebiet der Stimm-, Sprach- und Sprechtherapie zeichnet sich eine faktische Parallelisierung der hochschulischen und der heilberuflichen Ausbildung ab, wobei die Ausbildungsinhalte sehr unterschiedlich sind.
- Da der Bundesgesetzgeber keinerlei Einfluss auf die landesrechtlich geregelte hochschulische Ausbildung hat, wird das in Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zum Ausdruck kommende Anliegen eines (bundes-)gemeinsamen Ausbildungsstandards für die Heilberufe vernachlässigt.

# Fazit und Ausblick

- Für die quasi-heilberufliche Ausbildung werden damit die Hochschulen zuständig, für die quasi-heilberufliche Anerkennung als Heilmittel die Krankenkassen.
- Für die Zukunft besteht die Sorge einer parallelen Entwicklung bei anderen Heilberufen in Richtung auf eine mehr hochschulische, aber nicht heilberuferechtlich gestaltete Ausbildung
- Der Gesetzgeber muss deshalb den Auftrag in Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG auch in Richtung auf eine hochschulische Qualifikation der Heilberufe wahrnehmen.

Ende